

ZH_OBERGERICHT SB140572 vom 19. Mai 2015

ZH Obergericht, 2015-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140572

FR: ZH_OBERGERICHT SB140572 du 19 mai 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB140572 del 19 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

Umfang der Berufung Nach Art. 399 Abs. 4 StPO kann die Berufung auf einzelne Urteilsunkte eingeschränkt werden. Eine isolierte Anfechtung des Schuldpunktes ist indes nicht möglich: Bei einem Antrag auf Schuldspruch gelten für den Fall der Gutheissung automatisch auch die mit der Tat untrennbar zusammenhängenden Folgepunkte des Urteils (z.B. Kostenfolgen) als angefochten, also alle Punkte nach Art. 399 Abs. 4 lit. b - g StPO. Bestätigt das Berufungsgericht die Freisprüche, sind die weiteren Urteilsunkte – soweit nicht explizit angefochten – nicht zu überprüfen. Der Privatkläger ficht die Freisprüche der Beschuldigten von den Vorwürfen des Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB und der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB an. Unangefochten blieb die Abweisung der Zivilklage der Privatklägerschaft zufolge fehlender Passivlegitimation der Beschuldigten (Disp. Ziff. 3), weshalb festzustellen ist, dass Dispositivziffer 3 des vorinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen ist. In den übrigen Punkten gilt das vorinstanzliche Urteil als angefochten.

E. 2

Sistierungsantrag Anlässlich der Berufungsverhandlung zog der Vertreter des Privatklägers den Sistierungsantrag zurück, da sich dieser aufgrund des Freispruchs vor Bezirksgericht Zürich erübrigt habe (Urk. 67 S. 1). Der Vertreter des Privatklägers führte weiter aus, dass das Stadtrichteramt gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Zürich Berufung erhoben habe (Urk. 67 S. 1, Prot. II S. 11), weshalb der Entscheid noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 3

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 4 bis 7) wird bestätigt.

E. 4

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–. Über die weiteren Kosten stellt die Gerichtskasse Rechnung.

E. 5

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Privatkläger auferlegt, ihm aber erlassen.

E. 6

Der Privatkläger wird verpflichtet, dem Beschuldigten B._____ für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 4'850.00 zu bezahlen.

E. 7

Der Privatkläger wird verpflichtet, dem Beschuldigten C._____ für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 5'000.00 zu bezahlen.

E. 8

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- 17 - – den Verteidiger des Beschuldigten B._____, Rechtsanwalt Dr. iur. Y1._____, im Doppel für sich und den Beschuldigten (übergeben) – den Verteidiger des Beschuldigten C._____, Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____, im Doppel für sich und den Beschuldigten (übergeben) den Vertreter des Privatklägers, Rechtsanwalt Dr. iur. X._____, im Doppel für sich und den Privatkläger (übergeben) – der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – den Verteidiger des Beschuldigten B._____, Rechtsanwalt Dr. iur. Y1._____, im Doppel für sich und den Beschuldigten – den Verteidiger des Beschuldigten C._____, Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____, im Doppel für sich und den Beschuldigten – den Vertreter des Privatklägers, Rechtsanwalt Dr. iur. X._____, im Doppel für sich und den Privatkläger – der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art.

E. 12

Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. 18/2 und 19/2 – die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) 9. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 18 - Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 19. Mai 2015 Der Präsident:
Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter Dr. Bussmann lic. iur. Weinmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.